

14. August 2025

Verordnung Aktuell

Psychotherapeutinnen und -therapeuten dürfen Krankentransporte verordnen

Die Krankentransport-Richtlinie (KT-RL) regelt die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransporten und Rettungsfahrten, insbesondere deren Voraussetzungen, die Ausnahmen vom Genehmigungsvorbehalt der Krankenkassen und die Auswahl des erforderlichen Beförderungsmittels. In dieser Verordnung Aktuell werden Besonderheiten der Verordnung von Krankentransporten aufgezeigt, die Vertragspsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten betreffen.

Verordnungsberechtigung

Neben Vertragsärztinnen und -ärzten, Vertragszahnärztinnen und -zahnärzten sowie Krankenhäusern¹ haben auch folgende Gruppen eine Verordnungsberechtigung:

- an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten
- Fachpsychotherapeutinnen und -therapeuten für Erwachsene sowie Fachpsychotherapeutinnen und -therapeuten für Kinder und Jugendliche
- Fachpsychotherapeutinnen und -therapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie

Im Folgenden werden die oben genannten Gruppen als *Vertragspsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten* bezeichnet.

Eine Krankentransportverordnung kann durch Vertragspsychotherapeutinnen und -therapeuten nach deren berufsrechtlich geregelter Kompetenz verordnet werden, wenn diese **im Zusammenhang mit einer psychotherapeutischen Leistung der Krankenkasse** zwingend notwendig ist. Weist die Vertragspsychotherapeutin bzw. der -therapeut die Patientin bzw. den Patienten zur stationären Behandlung ins Krankenhaus ein, kann sie/er ferner die hierfür erforderliche Krankentransportverordnung oder die Rettungsfahrt verordnen.

¹ in den Fällen der §§ 8a und 8b KT-RL

Verordnungsvoraussetzungen

Die Krankenbeförderung (die Krankenfahrt, der Krankentransport) muss grundsätzlich im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse zwingend medizinisch notwendig sein. Beispielsweise ist das Abholen von Rezepten oder Erfragen von Befunden nicht verordnungsfähig. Auch sollte zunächst geprüft werden, ob die Patientin bzw. der Patient mit Bus und Bahn oder dem eigenen Auto fahren kann.

Für die Fahrten zu ambulanten oder stationären Rehabilitationsmaßnahmen ist ebenfalls keine Verordnung auszustellen. Die Patientin bzw. der Patient muss zur Klärung der An- und Abreise direkt an ihre bzw. seine Krankenkasse verwiesen werden.

Die Krankenbeförderung zu einer Leistung, die **stationär (zur Behandlung psychischer Erkrankungen)** erbracht wird, ist verordnungsfähig. Dies gilt auch für **vor- und nachstationäre Behandlungen**. Diese sind genehmigungsfrei.

Die Krankenbeförderung zur **ambulanten Behandlung** (Praxis, MVZ, Krankenhaus) ist nur in Ausnahmefällen verordnungsfähig.

Ausnahmefälle zur ambulanten Behandlung

- Fahrten zu einer **ambulanten Operation** gemäß § 115b SGB V im Krankenhaus oder zu einer ambulanten Operation in der Vertragsarztpraxis (**genehmigungsfrei**)
- Durchführung von ambulanter **Dialyse** oder **onkologischer Strahlentherapie** oder **parenterale antineoplastische Arzneimitteltherapie/parenterale onkologische Chemotherapie** (**genehmigungspflichtig**)
- Vorliegen eines **Schwerbehindertenausweises** mit folgendem Merkzeichen
 - aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) (**genehmigungsfrei**)
 - BI (blind) (**genehmigungsfrei**)
 - H (hilflos) (**genehmigungsfrei**)
- Vorliegen eines Einstufungsbescheids in den **Pflegegrad 3^a, 4 oder 5** (**genehmigungsfrei**)
Bei Pflegegrad 3 ist die Mobilitätseinschränkung gesondert festzustellen, denn hier ist sie nicht immer gegeben beziehungsweise muss diese individuell beurteilt werden.

Für Patientinnen und Patienten, die von einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Mobilität betroffen sind, jedoch über keinen der obengenannten Schwerbehindertenausweise verfügen und auch keinem Pflegegrad zugeordnet sind, aber einer ambulanten Behandlung über einen längeren Zeitraum bedürfen, können Krankenfahrten ebenso verordnet werden.

^a Die Verordnungsvoraussetzungen sind auch bei Patientinnen und Patienten erfüllt, die bis zum 31. Dezember 2016 in die Pflegestufe 2 eingestuft waren und seit 1. Januar 2017 mindestens in den Pflegegrad 3 eingestuft sind.

Eine nachträgliche Verordnung ist nicht möglich!

AUSNAHME Für nicht planbare Fahrten (z. B. Notfälle) kann nachträglich eine Verordnung zur Krankenförderung ausgestellt werden. Die Verordnung muss von der Vertragspsychotherapeutin oder dem -therapeuten ausgestellt werden, die/der in den Notfall involviert war, ggf. auch ein Krankenhauspsychotherapeutin bzw. ein -therapeut.

Beförderungsarten

Eine **Krankenfahrt** ist die Beförderung von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die während der Fahrt nicht der medizinisch fachlichen Betreuung durch medizinisches Fachpersonal oder besonderer Einrichtungen des Krankenkraftwagens bedürfen und bei denen solches aufgrund ihres Zustandes nicht zu erwarten ist. In der Regel sind dies **Fahrten mit Taxis**.

Ein **Krankentransport** ist der Transport von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, aber während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung durch nichtärztliches medizinisches Fachpersonal oder der besonderen Einrichtungen des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustands zu erwarten ist. Ein Grund kann auch sein, dass damit die Übertragung einer schweren, ansteckenden Krankheit der Patientin oder des Patienten vermieden werden soll. Er wird vorwiegend mit Krankentransportwagen durchgeführt. Nicht Gegenstand des Krankentransports ist die Beförderung von Menschen mit Behinderung, sofern deren Betreuungsbedürftigkeit ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist.

Eine **Rettungsfahrt** ist für Notfallpatienten zu verordnen, die vor und während des Transportes neben den Erste-Hilfe-Maßnahmen auch zusätzlicher Maßnahmen bedürfen, die geeignet sind, die vitalen Funktionen aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

Unter folgendem Link finden Sie Informationen rund um das Thema Krankenförderung, inklusive einer Ausfüllhilfe für das Muster 4.

→ www.kvb.de/verordnungen/sonstige-verordnungen/

Verordnung

Ärztinnen bzw. Ärzte und Vertragspsychotherapeutinnen bzw. -therapeuten verordnen Krankenförderung auf dem Verordnungsvordruck **Muster 4**. Eine Ausfüllhilfe für das Muster 4 stellt die KBV zur Verfügung. → www.kbv.de/praxis/verordnungen/krankenfuerderung

Freigabe 17.02.2020

Zuzahlungs-pflicht	Krankenkasse bzw. Kostenträger	<h3 style="color: red; margin: 0;">Verordnung einer Krankenförderung 4</h3> <div style="margin-top: 10px;"> <input type="checkbox"/> Unfall, Unfallfolge <input type="checkbox"/> Arbeitsunfall, Berufskrankheit <input type="checkbox"/> Versorgungsleiden (z.B. BVG) </div> <div style="margin-top: 10px; border: 1px solid black; padding: 2px;"> <input type="checkbox"/> Hinfahrt <input type="checkbox"/> Rückfahrt </div>
Zuzahlungs-frei	Name, Vorname des Versicherten geb. am	
	Kostenträgerkennung Versicherten-Nr. Status	
	Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum	

1. Grund der Beförderung

Genehmigungsfreie Fahrten

a) voll-/teilstationäre Krankenhausbehandlung vor-/nachstationäre Behandlung

b) ambulante Behandlung bei Merkzeichen „aG“, „Bl“, „H“, Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung, Pflegegrad 4 oder 5 **nur Taxi/Mietwagen** (Fahrt mit KTW ist unter f) zu verordnen)

c) anderer Grund, z.B. Fahrten zu Hospizen: _____

Genehmigungspflichtige Fahrten zu ambulanten Behandlungen (vor Fahrtantritt der Krankenkasse vorzulegen)

d) hochfrequente Behandlung Dialyse, onkol. Chemo- oder Strahlentherapie vergleichbarer Ausnahmefall (Begründung unter 4. erforderlich)

e) dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vergleichbar mit b) und Behandlungsdauer mindestens 6 Monate (Begründung unter 4. erforderlich)

f) anderer Grund für Fahrt mit KTW, z.B. fachgerechtes Lagern, Tragen, Heben erforderlich (Begründung unter 3. und ggf. 4. erforderlich)

2. Behandlungstag/Behandlungsfrequenz und nächsterreichbare, geeignete Behandlungsstätte

vom/am TTMMJJ / x pro Woche, bis voraussichtlich TTMMJJ

Behandlungsstätte (Name, Ort)

3. Art und Ausstattung der Beförderung

Taxi/Mietwagen
 KTW, da medizinisch-fachliche Betreuung und/oder Einrichtung notwendig ist wegen _____
 RTW NAW/NEF andere _____

Rollstuhl
 Tragestuhl
 liegend

Verbindliches Muster

4. Begründung/Sonstiges (z. B. Datum Aufnahme Krankenhaus, Gewicht bei Schwergewichtstransport, Wartezeit, Gemeinschaftsfahrt, Ortsangabe, wenn Beförderung nicht von/zur Wohnung stattfindet)

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 4 (7.2020)

Eine Verordnung ist auch in der **Videosprechstunde** oder nach einem Telefonkontakt möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Patientin bzw. der Patient, der Gesundheitszustand und die Mobilitätsbeeinträchtigung der Praxis aus unmittelbar persönlicher Behandlung bekannt sind. Dabei muss die Vertragspsychotherapeutin bzw. der -therapeut sicher beurteilen können, ob die medizinischen Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch auf Krankenförderung gegeben sind.

Zuzahlung

Die gesetzliche Zuzahlung beträgt – unabhängig von der Art des Fahrzeugs und auch für Kinder und Jugendliche – **10 Prozent der Fahrkosten, mindestens 5 Euro und höchstens 10 Euro pro Fahrt.**

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93-400 10

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr